

RS Vwgh 2025/8/20 Ra 2022/04/0050

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.08.2025

Index

97 Öffentliches Auftragswesen

Norm

BVergG 2018 §347 Abs1 Z2

1. BVergG 2018 § 347 heute
2. BVergG 2018 § 347 gültig ab 21.08.2018

Rechtssatz

Durch die Regelung des § 347 Abs. 1 Z 2 BVergG 2018 soll sichergestellt werden, dass nur Rechtsverstöße, die ein anderes Ergebnis des Vergabeverfahrens bewirken können, eine Nichtigerklärung einer Auftraggeberentscheidung rechtfertigen. Durch die Regelung des Paragraph 347, Absatz eins, Ziffer 2, BVergG 2018 soll sichergestellt werden, dass nur Rechtsverstöße, die ein anderes Ergebnis des Vergabeverfahrens bewirken können, eine Nichtigerklärung einer Auftraggeberentscheidung rechtfertigen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2025:RA2022040050.L07

Im RIS seit

16.09.2025

Zuletzt aktualisiert am

03.10.2025

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at